



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Gehring**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 09.10.2017

Förderung schulischer Maßnahmen nach dem Präventionsgesetz

Am 25. Juli trat in Deutschland das sogenannte Präventionsgesetz (PrävG) in Kraft mit dem Ziel, Krankheiten zu verhindern und Menschen langfristig gesund zu halten. Prävention und Gesundheitsförderung sollen demnach dort angeboten werden, wo Bürgerinnen und Bürger einen Großteil ihres Lebens verbringen, u. a. auch in den Schulen. Wörtlich heißt es auf der Seite des Bundesministeriums für Gesundheit: „Es geht zum einen darum, die Risikofaktoren für die Entstehung lebensstilbedingter Krankheiten, wie ungesunde Ernährung, Bewegungsmangel, chronischer Stress, Rauchen und übermäßiger Alkoholkonsum, nachhaltig zu reduzieren und gesundheitliche Ressourcen zu stärken. Zum anderen geht es darum, die Verhältnisse, in denen wir leben, lernen und arbeiten, so zu gestalten, dass sie die Gesundheit unterstützen.“

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. Welche präventiven und gesundheitsförderlichen bzw. -erhaltenden Maßnahmen wurden seit Einführung des Gesetzes an bayerischen Schulen bereits gefördert
 - a) auf dem Gebiet der Ernährung?
 - b) auf dem Gebiet der Bewegung/des Sports?
 - c) auf dem Gebiet psychischer Gesundheit?
2. Gab es im Rahmen der Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler auch begleitende oder gemeinsame Programme für
 - a) Lehrkräfte?
 - b) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder andere externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen?
 - c) Eltern?
3. Wie verteilen sich die bisher geförderten Maßnahmen im Rahmen des Präventionsgesetzes auf
 - a) die sieben Regierungsbezirke in Bayern?
 - b) die verschiedenen Schultypen?
 - c) die verschiedenen Altersgruppen (5–8; 9–12; 13–16; älter)?
4. Welche Möglichkeiten haben die Schulen, die ein Programm zur Gesundheitsprävention für die Kinder und Jugendlichen anbieten wollen, im Rahmen dieses Gesetzes
 - a) finanzielle Mittel zu erhalten?
 - b) in bereits bestehende Programme kostenfrei oder kostengünstig aufgenommen zu werden?
5. Welche Voraussetzungen müssen seitens der Schulen für eine Förderung im Rahmen des PrävG gegeben sein hinsichtlich
 - a) der Art des Programmes?
 - b) der Teilnehmergruppe/-zahl?
 - c) sonstiger Bedingungen?
6. Auf welchen Wegen wurden die Schulen über diese Möglichkeiten in Kenntnis gesetzt?

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 30.11.2017

1. **Welche präventiven und gesundheitsförderlichen bzw. -erhaltenden Maßnahmen wurden seit Einführung des Gesetzes an bayerischen Schulen bereits gefördert**
 - a) auf dem Gebiet der Ernährung?
 - b) auf dem Gebiet der Bewegung/des Sports?
 - c) auf dem Gebiet psychischer Gesundheit?
2. **Gab es im Rahmen der Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler auch begleitende oder gemeinsame Programme für**
 - a) Lehrkräfte?
 - b) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder andere externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen?
 - c) Eltern?
3. **Wie verteilen sich die bisher geförderten Maßnahmen im Rahmen des Präventionsgesetzes auf**
 - a) die sieben Regierungsbezirke in Bayern?
 - b) die verschiedenen Schultypen?
 - c) die verschiedenen Altersgruppen (5–8; 9–12; 13–16; älter)?

Das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PrävG) ist am 25.07.2015 in Kraft getreten. In der Folge wurde am 26.06.2017 die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) im Freistaat Bayern (LRV Bayern) zwischen den Sozialversicherungsträgern und den im Land zuständigen Stellen geschlossen. Die Federführung liegt beim

Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP). Die LRV Bayern bietet einen Rahmen, neue Aktivitäten der Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten wie z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Betrieben oder Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren insbesondere mit dem Ziel der Förderung gesundheitlicher Chancengleichheit gemeinsam voranzubringen. Die Krankenkassenverbände in Bayern haben die Landeszentrale für Gesundheit in Bayern e. V. mit dem Aufbau einer Geschäftsstelle zur LRV Bayern beauftragt. Diese wird Projektanträge entgegennehmen, Antragsteller und Beteiligte beraten, Projektanträge entscheidungsvorbereitend bearbeiten, dem von den Beteiligten der LRV Bayern gebildeten Steuerungsgremium zur Entscheidung vorlegen und ggf. den Förderprozess organisieren. Die Geschäftsstelle befindet sich noch im Aufbau, eine Antragstellung auf Förderung von Präventionsprojekten soll voraussichtlich Ende 2017 möglich sein. Daher ist bislang im Freistaat noch keine Förderung schulischer Maßnahmen nach dem PräVG erfolgt. Bereits bestehende Präventionsprojekte der einzelnen gesetzlichen Krankenkassen sowie der Unfallversicherung an Schulen werden jeweils in eigener Regie fortgesetzt.

4. Welche Möglichkeiten haben die Schulen, die ein Programm zur Gesundheitsprävention für die Kinder und Jugendlichen anbieten wollen, im Rahmen dieses Gesetzes

- a) finanzielle Mittel zu erhalten?
b) in bereits bestehende Programme kostenfrei oder kostengünstig aufgenommen zu werden?

Zu 4 a:

Um im Rahmen des Gesetzes Mittel für Programme zur gesundheitsbezogenen Prävention an Schulen zu erhalten, ist eine Antragstellung bei der Geschäftsstelle zur LRV Bayern erforderlich. Dies ist voraussichtlich zum Ende des Jahres 2017 möglich (siehe auch Antwort zu den Fragen 1 bis 3).

Zu 4 b:

Die bereits bestehenden Präventionsprogramme an Schulen werden unter anderem von den gesetzlichen Krankenkassen und der gesetzlichen Unfallversicherung gestaltet. Ob und wie eine Aufnahme in diese Programme möglich ist, entscheiden die Programmträger, dem StMGP liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Voraussetzungen müssen seitens der Schulen für eine Förderung im Rahmen des PräVG gegeben sein hinsichtlich

- a) der Art des Programmes?
b) der Teilnehmergruppe/-zahl?
c) sonstiger Bedingungen?

Die LRV Bayern berücksichtigt die bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Rahmenempfehlungen der Nationalen Präventionskonferenz, die Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie sowie die im Freistaat formulierten gesundheitsbezogenen Ziele des Bayerischen Präventionsplans. Gemäß § 1 LRV Bayern gehören zu den Grundlagen unter anderem

- Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemäß § 20a SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V vom 21.06.2000 in der jeweils gültigen Fassung;
- Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung in Betrieben gemäß § 20b SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention;
- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 14 Abs. 1 SGB VII;
- Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention des Freistaates Bayern gemäß Art. 9 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG);
- ggf. Leistungen von den der LRV Bayern Beigetretenen im Sinne des § 20f Abs. 2 Satz 2 SGB V im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages.

Weitere spezifische Kriterien für die Förderung von Projekten im Rahmen des Präventionsgesetzes wird die Geschäftsstelle zur LRV Bayern zusammen mit der Erarbeitung des Antragsverfahrens entwickeln und dem Steuerungsgremium zur Entscheidung vorlegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Details wie Teilnehmerzahlen für Schulprogramme wie schon in den Jahren zuvor nicht generell festgeschrieben werden, sondern abhängig von der Art des Programms projektbezogen festgelegt werden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen sollen die Punkte Nachhaltigkeit, Evaluation und Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert haben.

6. Auf welchen Wegen wurden die Schulen über diese Möglichkeiten in Kenntnis gesetzt?

Sobald eine Antragstellung von Maßnahmen im Rahmen der LRV Bayern bei der Geschäftsstelle möglich ist, wird diese das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst darüber informieren und bitten, die Schulen entsprechend in Kenntnis zu setzen.